

Familienverein Safenwil

Statuten

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Familienverein Safenwil“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in der Gemeinde Safenwil.

Der Familienverein Safenwil ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

Art. 2 Zweck

Der „Familienverein Safenwil“ bezweckt sich zum Wohle der Familien einzusetzen:

- a) Er vertritt die Interessen seiner Mitglieder nach Aussen und gegenüber den Behörden.
- b) Den Aufbau und Unterhalt von Infrastrukturen für Kinder im Vorschul- und Schulalter.
- c) Er fördert die Zusammenarbeit und das gegenseitige Verständnis zwischen Schule und Eltern zum Wohle der Kinder.

Art. 3 Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Erträgen aus Angeboten oder Aktivitäten
- c) Spenden
- d) Sponsorenbeiträgen
- e) Beiträgen der öffentlichen Hand
- f) Gönnerbeiträgen
- g) Allfälligen Zuwendungen

Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen und verwendet es im Sinne des Vereinszwecks.

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen (Art. 75a ZGB)

Art. 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Mitgliedern (Einzelpersonen und Familien), Gönnern und Ehrenmitgliedern. Mitglieder können werden, natürliche Personen, die das 18. Altersjahr vollendet haben und Familien.

4.1 Gönner

Gönner werden können natürliche und juristische Personen, die sich für den Zweck des Vereins interessieren. Im Gegensatz zu den Mitgliedern haben sie kein Stimm- und Wahlrecht.

4.2 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch die Vereinsversammlung.

4.3 Pflichten

Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Interessen des Vereins zu wahren und die Beschlüsse der zuständigen Vereinsorgane einzuhalten. Die Mitglieder verpflichten sich den durch die Vereinsversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten (Ehrenmitglieder ausgenommen).

4.4 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch den Austritt oder Tod (bei juristischen Personen durch Auflösung) sowie durch Ausschluss.

Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Alle aus der Mitgliedschaft stammenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein bleiben jedoch bestehen, insbesondere geschuldete Jahresbeiträge.

4.5 Austritt

Die Mitgliedschaft ist jederzeit auf Ende des Rechnungsjahres schriftlich kündbar.

4.6 Ausschluss

Mitglieder, die Ihre Pflichten gegenüber dem Verein nicht erfüllen, den Statuten oder Interessen des Vereins oder den Beschlüssen der Vereinsorgane zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Vereinsversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten zuhanden Vereinsversammlung zu richten. Mitglieder, die Ihre Beiträge trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlen, werden vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen, ohne dass Ihnen ein Rekursrecht zusteht.

Art. 5 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. Vereinsversammlung
2. Der Vorstand

5.1 Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Vereinsversammlung findet alljährlich statt. Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden vom Vorstand einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder. Einladungen und Traktandenliste sind den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag zuzustellen.

Die Vereinsversammlung hat folgende Befugnisse:

1. Wahl der Präsidentin/des Präsidenten

2. Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
3. Beratung und Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
4. Festlegung des Mitgliederbeitrages
5. Statutenänderungen
6. Auflösung des Vereins
7. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder

Anträge der Mitglieder sind spätestens drei Tage vor der Vereinsversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

5.2 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Ihm gehören an:

- a) Präsident
- b) Aktuar
- c) Kassier

Alle Mitglieder des Vorstandes werden von der Vereinsversammlung auf ein Jahr gewählt und sind wieder wählbar. Der Präsident wird durch die Generalversammlung gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 6 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 7 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins kann nur die Vereinsversammlung beschliessen. Im Falle der Auflösung des Vereins ist ein allfälliger Vermögensüberschuss einer dem Zweck des Vereins nahestehenden Institution, wenn möglich in der Gemeinde Safenwil, zuzuführen.

Art. 8 Gültigkeit

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 15. Dezember 2014 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Safenwil, 15. Dezember 2014

Familienverein Safenwil

Die Präsidentin

Die Aktuarin
